

RS UVS Kärnten 1995/10/05 KUVS- 1082-1083/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1995

Rechtssatz

Zweck der Verordnung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Baunebenarbeiten und Bauhilfsarbeiten liegt unter anderem darin, eine größtmögliche Sicherheit der auf Dächern tätigen Arbeitnehmern zu gewährleisten, da sehr viele schwerwiegende Arbeitsunfälle auf das Nichtvorhandensein von Absturzvorrichtungen zurückzuführen sind. Bei einer Absturzhöhe von zirka 5 Meter bis 8 Meter, sowie einer Dachneigung von 58 Grad liegt jedoch zweifelsfrei ein erhöhtes Unfallsrisiko vor, wobei ein derartiger Arbeitsunfall erhebliche Verletzungen für den Arbeitnehmer mit sich bringen kann. Der objektive Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretungen ist daher nicht unerheblich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at